

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1970

32209

Schwerin, den 30. Juli 1970

INHALT

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

22) Ordnung der Predigttexte für das Kalenderjahr 1970/71

23) Zahlung von Reisekosten

II. Handreichung für den kirchlichen Dienst

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

22) G.Nr. /207/A II 6 b

Ordnung der Predigttexte für das Kalenderjahr 1970/71

Nach der von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands herausgegebenen „Ordnung der Predigttexte“ gilt als Predigttextreihe für das Kirchenjahr 1970/71 der Jahrgang V dieser Ordnung. Hiernach sind als Predigttexte folgende Schriftabschnitte festgesetzt:

1. Sonntag im Advent, 29. November 1970
Jesaja 63, 15–16 (17–19a) 19b; 64, 1–4
2. Sonntag im Advent, 6. Dezember 1970
Matthäus 24, 1–14
3. Sonntag im Advent, 13. Dezember 1970
Lukas 3, 7–20
4. Sonntag im Advent, 20. Dezember 1970
Lukas 1, 39–47
- In der Christnacht, 24. Dezember 1970
Lukas 2, 1–14
- Das heilige Christfest I, 25. Dezember 1970
Johannes 3, 31–36
- Das heilige Christfest II, 26. Dezember 1970
Jesaja 11, 1–5. 9
1. Sonntag nach dem Christfest, 27. Dezember 1970
Johannes 5, 30–37a (37b–38)
- Altjahrsabend (Silvester), 31. Dezember 1970
Johannes 12, 44–50
- Neujahrstag, 1. Januar 1971
Lukas 4, 14–21
2. Sonntag nach dem Christfest, 3. Januar 1971
Matthäus 7, 13–14
- Epiphania, Mittwoch, 6. Januar 1971
Markus 1, 9–15
1. Sonntag nach Epiphania, 10. Januar 1971
Johannes 1, 43–51
2. Sonntag nach Epiphania, 17. Januar 1971
Markus 2, 18–22
3. Sonntag nach Epiphania, 24. Januar 1971
Matthäus 4, 12–17. 23–25
- Letzter Sonntag nach Epiphania, 31. Januar 1971
Johannes 7, 10–18
- Septuagesimä, 7. Februar 1971
Maleachi 3, 13–20
- Sexagesimä, 14. Februar 1971
Lukas 10, 38–42
- Sonntag vor den Fasten: Estomihi (Quinquagesimä), 21. Februar 1971
Lukas 13, 31–35
- Buß- und Betttag vor der Passionszeit, Aschermittwoch, 24. Februar 1971
Matthäus 6, 16–21
1. Sonntag in den Fasten: Invokavit, 28. Februar 1971
Markus 9, 14–29
2. Sonntag in den Fasten: Reminiszere, 7. März 1971
Jesaja 42, 1–8
3. Sonntag in den Fasten: Okuli, 14. März 1971
Matthäus 20, 20–28
4. Sonntag in den Fasten: Lätare, 21. März 1971
Johannes 6, 47–57

5. Sonntag in den Fasten: Judika, 28. März 1971
2. Mose 32, 15–20. 30–34
6. Sonntag in den Fasten: Palmarum, 4. April 1971
Johannes 17, 1–8
- Gründonnerstag, 8. April 1971
Matthäus 26, 36–46
- Karfreitag, 9. April 1971
Jesaja 50, 4–9a (9b–11)
- Ostersonntag, 11. April 1971
Lukas 24, 1–12
- Ostermontag, 12. April 1971
Johannes 20, (1–10) 11–18
1. Sonntag nach Ostern: Quasimodogeniti, 18. April 1971
Lukas 20, 27–40
2. Sonntag nach Ostern: Misericordias Domini, 25. April 1971
Johannes 10, 1–5. 27–30
3. Sonntag nach Ostern: Jubilate, 2. Mai 1971
Lukas 10, 17–20
4. Sonntag nach Ostern: Kantate, 9. Mai 1971
Matthäus 21, 14–17
5. Sonntag nach Ostern: Rogate, 16. Mai 1971
Matthäus 6, 5–13
- Himmelfahrt, Donnerstag, 20. Mai 1971
Johannes 14, 1–12
- Sonntag nach der Himmelfahrt, Exaudi, 23. Mai 1971
1. Mose 11, 1–9
- Pfingstsonntag, 30. Mai 1971
Matthäus 16, 13–20
- Pfingstmontag, 31. Mai 1971
Johannes 15, 9–17
- Trinitatis, Sonntag, 6. Juni 1971
Lukas 10, 21–24
1. Sonntag nach Trinitatis, 13. Juni 1971
Hesekiel 2, 3–8a, 3, 17–19
- Sonntag, Johannis, 20. Juni 1971
Markus 6, 14–29
- Wenn Johannis am 24. Juni gottesdienstlich gefeiert wird, gilt für den 20. Juni als 2. Sonntag nach Trinitatis
Matthäus 10, 7–15
3. Sonntag nach Trinitatis, 27. Juni 1971
(Buß- und Betttag vor der Ernte)
Lukas 19, 1–10 oder Lukas 22, 24–32
4. Sonntag nach Trinitatis, 4. Juli 1971
Matthäus 18, 15–20
5. Sonntag nach Trinitatis, 11. Juli 1971
Lukas 14, 25–33
6. Sonntag nach Trinitatis, 18. Juli 1971
Jesaja 43, 1–7
7. Sonntag nach Trinitatis, 25. Juli 1971
Markus 9, 43–48
8. Sonntag nach Trinitatis, 1. August 1971
Jeremia 23, 16–29
9. Sonntag nach Trinitatis, 8. August 1971
Matthäus 13, 44–46
10. Sonntag nach Trinitatis, 15. August 1971
Matthäus 21, 33–46

11. Sonntag nach Trinitatis, 22. August 1971
Matthäus 23, 1–12
 12. Sonntag nach Trinitatis, 29. August 1971
Matthäus 9, 35 bis 10, 5a
 13. Sonntag nach Trinitatis, 5. September 1971
Márkus 12, 41–44
 14. Sonntag nach Trinitatis, 12. September 1971
1. Samuel 2, 1–10
 15. Sonntag nach Trinitatis, 19. September 1971
Matthäus 19, 16–26
 16. Sonntag nach Trinitatis, Michaelis, 26. September 1971
2. Mose 23, 20–22
Wenn Michaelis am 29. September 1971 gottesdienstlich gefeiert wird, gilt für den 26. September 1971 als 16. Sonntag nach Trinitatis
Johannes 11, 1.3. 17–27
 17. Sonntag nach Trinitatis, 3. Oktober 1971, Erntedanktag
Johannes 4, 31–38
 18. Sonntag nach Trinitatis, 10. Oktober 1971
Matthäus 5, 38–48
 19. Sonntag nach Trinitatis, 17. Oktober 1971
Johannes 5, 1–14 (15–18)
 20. Sonntag nach Trinitatis, 24. Oktober 1971
Johannis 6, 37–40 (41–43) 44
 - Gedenktag der Reformation, Sonntag, 31. Oktober 1971
Johannes 8, 31–38
 - Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres, 7. November 1971
Matthäus 12, 38–42
 - Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres, 14. November 1971
Matthäus 25, 14–30
 - Buß- und Betttag am Schluß des Kirchenjahres, Mittwoch, 17. November 1971
Matthäus 11, 16–24
 - Letzter Sonntag des Kirchenjahres, Ewigkeitssonntag, 21. November 1971
Jesaja 35, 3–10
- Die Zusendung des Sonn- und Festtagskalenders für das Kirchenjahr 1970/71 kann nicht erfolgen.
Schwerin, den 30. Juni 1970
Der Oberkirchenrat
Beste

23) G.Nr. /72/ VI 34 k

Bekanntmachung über die Zahlung von Reisekosten

– Propsteiordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 29. November 1969 –
Der Oberkirchenrat ordnet auf Grund des § 18 der Propsteiordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 29. November 1969 folgendes an:

1. Reisekosten, Wegegelder oder Fuhrkosten für den Propsteikonvent sind wie folgt zu erstatten:
 - a) Pröpste, Pastoren, Pastorinnen, eingesegnete Pfarrvikarinnen, Hilfsprediger, Pfarrdiakone, diejenigen, welche die Verwaltung einer Pfarrstelle wahrnehmen, Vikarinnen und Lehrvikare erhalten die Kosten aus der für sie zuständigen Kirchengemeindekasse.
 - b) Den Landessuperintendenten werden die Unkosten aus der Superintendenturkasse erstattet.
 - c) In der Propstei ansässige Pastoren in allgemein kirchlichen Aufgaben und kirchliche Mitarbeiter (Kirchenökonomien, Baubeauftragte usw.) erhalten die Unkosten aus der auch für sie sonst zuständigen Kasse erstattet.
2. Reisekosten, Wegegelder und Fuhrkosten für den Propstbesuch bei Pastoren und Kirchengemeinden gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 8 c der Propsteiordnung werden auf Antrag aus dem landeskirchlichen Haushalt erstattet.
3. Reisekosten usw. sind nach den vom Oberkirchenrat festgesetzten Sätzen zu zahlen. Die von kirchlichen Institutionen ausgegebenen Tankkreditscheine sind auf die Reisekosten usw. anzurechnen.
4. Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1970 in Kraft. Die bisher auf Grund der Bekanntmachung über Pfarrinspektionen durch die Pröpste vom 8. Februar 1939 unter Ziffer G – Kirchliches Amtsblatt 1939 Nr. 1 Seite 2 für Pfarrinspektionen zu zahlenden 10,- M entfallen vom 1. April 1970 an.

Schwerin, den 1. Juni 1970

Der Oberkirchenrat
Rossmann

II. Handreichungen für den kirchlichen Dienst

/7/ II 21 aV

Der Oberkirchenrat veröffentlicht hiermit die Richtlinien „Gottesdienst heute und morgen“, die vom Liturgischen Ausschuß der Vereinigten Kirche erarbeitet wurden und den Landeskirchen zur Stellungnahme übergeben wurden. Die Liturgische Kammer der Landeskirche hat sich mit den Sätzen befaßt und gibt dazu noch folgende Anregungen und Hilfen für die Verwendung bekannt:

I. Agendenreform

Die liturgischen Ordnungen der Agende I sind Modelle, die in dynamischer Weise gebraucht werden sollten. Möglichkeiten dynamischen Gebrauches unter Berücksichtigung der Gemeindebeteiligung sind etwa:

a) Introitus

Bei Fehlen eines liturgischen Chores kann ein Teil des Psalms gelesen werden. Bei dieser Notlösung wird auf alle Fälle

- b) das **Kyrie** besser vorbereitet. Die gesangliche Ausführung des Psalms braucht nicht gregorianisch zu sein. Daraus kann sich folgende Umstellung ergeben:

1. Einganglied

2. Introitus mit Gloria Patri

3. Kyrie

Wenn der Introitus ein Psalmlied mit Gloria Patri ist, fällt der Introitus-Psalms fort. Auch das Kyrie kann als Kyrie-Lied gesungen werden.

- c) Zum **Gloria** sollte es keine psychologische Überleitung geben.

- d) Stille vor dem **Kollektengebet** sollte genutzt werden.

- e) Bei **Lesungen** evtl. Präfamen verwenden. Es könnte überlegt werden, ob der **Predigttext** unter Umständen anstelle von Epistel oder Evangelium gelesen wird (Ersatz für Evangelium fraglich). Lektoren-

dienst sollte in möglichst vielen Gemeinden geübt werden. Die Verwendung von modernen Übersetzungen wird nicht freigegeben. Als Lektoren könnten auch die Kinderprediger eingesetzt werden, die während der Predigt die Kinder in einem anderen Raum betreuen.

f) Credo

Bei besonderen Anlässen sollte das Credo nach der Predigt erprobt werden, etwa auch als Liedstrophe, Psalm 23, Erklärungen Luthers usw. (z. B. bei Familiengottesdienst, Erntedankfest). Auf die Credolieder wird hingewiesen. Verwandt werden können auch EKG 110 bis 112 oder 131, 2–4. Wenn das Credo nach der Predigt folgt, ist vor der Predigt ein hinführendes Lied zu singen.

g) Abkündigungen

Hier sollten besondere Informationen gegeben werden, die zum Fürbittengebet hinführen. Die Informationen können auch unmittelbar mit dem Gebet verbunden werden, Form C. Weniger Veranstaltungs-abkündigungen!

- h) Vorbereitung des **Fürbittengebets** durch Gemeindekreise. Neue Modelle für Fürbittengebete werden angeboten werden. Als Lektoren bei Fürbittengebeten können auch mehrere Gemeindeglieder eingesetzt werden, die auch in der Gemeinde verstreut sitzen können.

i) Abendmahl

Laien Helfer einsetzen. Neue Ausstellungsformen nur in Sonderfällen.

j) Predigt

Spezielle Überlegungen werden zu gegebener Zeit bekanntgegeben. Dialogpredigten sollen besonderen Fällen vorbehalten bleiben. Diskussionen sind schon

räumlich schwer möglich. Predigtvorbesprechungen sind anzustreben. Über Predignachbesprechungen fehlen Erfahrungen in Mecklenburg, Berichte erwünscht.

k) Besondere Form für **Gottesdienste in Häusern**, speziell in Neubaugebieten, wird erarbeitet. Ergebnisse werden bekanntgegeben.

II. Neuartige Gottesdienste

Neuartige Gottesdienste werden in Mecklenburg im wesentlichen nur als Jugendgottesdienst gehalten. Bei besonderen Anlässen werden auch sonst neue Formen für den Gottesdienst versucht in stärkerer oder geringerer Anlehnung an Agende I. Bisher wurden „Gottesdienste in neuer Form“ noch nicht anstelle des Hauptgottesdienste freigegeben. Auch die Form des Predigtgottesdienstes sollte geübt werden. Weitere Beiträge über Erfahrungen mit „Gottesdienst einmal anders“ und den missionarischen und liturgischen Fragen auf diesem Gebiet sollen folgen.

Schwerin, den 2. Juli 1970

H. Timm

Gottesdienst heute und morgen

Die tiefgreifenden Veränderungen, die in unseren Tagen alle Strukturen der Gesellschaft erfassen, lassen auch den Gottesdienst der Kirche nicht unberührt. Das zeigt nicht nur die Meßreform der römisch-katholischen Christenheit. Auch in unseren Gemeinden findet sich neben der Freude am Gottesdienst in herkömmlicher Gestalt ein Unbehagen, daß Menschen vom Gottesdienst fernbleiben oder keinen Zugang zu ihm finden läßt. Deshalb finden mancherorts Versuche statt mit dem Ziel, den „neuen Gottesdienst“ zu entdecken, den „modernen Gottesdienst für unsere Zeit“ oder gar „für morgen“.

Dabei muß sorgfältig unterschieden werden zwischen liturgischen Versuchen zur Reform von Agende I und solchen zur Gewinnung neuartiger Gottesdienstformen. Die Agende ist in der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen je nach den Verfassungsbestimmungen und dem gliedkirchlichen Recht rechtsgültig eingeführt. Andere Gottesdienstordnungen neben ihr behalten Versuchscharakter, solange sie nicht rechtsgültig angenommen sind. Doch sind solche Versuche für das Leben der Kirche notwendig.

I.

Zur Agendenreform

(1) Eine Gottesdienstreform muß sich nicht unbedingt von der Agende entfernen. Die Vereinigte Kirche hat eine Fortentwicklung ihrer Agende bejaht und bestimmte Grundsätze für die Weiterarbeit an den Agendenbänden ausgesprochen. Die Agende ist keine unveränderliche Ordnung, kein Endprodukt liturgiegeschichtlicher Entwicklung. Unter Wahrung der Kontinuität, unter Beibehaltung der agendarischen Strukturen und des Aufbaues sowohl der Gemeindegottesdienste wie der wichtigeren Amtshandlungen ist der Kirche eine laufende, unter Umständen auch sehr tief eingreifende Revision des Agendenwerkes aufgetragen.

(2) Der Wunsch nach Weiterentwicklung und Veränderung gottesdienstlicher Formen kann theologische, aber auch praktische oder ästhetische Gründe haben. In jedem Einzelfall wird gefragt werden müssen, mit welcher neuen Form wir Gott heute am besten ehren und wie die Gemeinde am besten aufbaut werden kann. Damit wird der Gottesdienstreform Martin Luthers entsprochen, der davon ausging, die geschichtliche ökumenische Kontinuität zu wahren und zu prüfen, was dem Worte Gottes widerspricht und was der Gemeinde dient. Diese Gestaltungsprinzipien sind gleichwertig und heute noch gültig.

(3) Das Wort „neu“ im biblischen Sprachgebrauch bezeichnet bekanntlich nicht nur einen historisierenden Gegensatz zu angeblich altem, vergangenem Gut. Vielmehr ist „neu“ vornehmlich das, was als Christus zugeordnet erkannt und als Gabe von ihm empfangen wird: das neue Lied, die neue Schöpfung. Auch der Gottesdienst, und zwar in ganz besonderer, hervorgehobener Weise, steht unter dem Wort des Herrn: „Ich mache alles neu“. Das gilt für die herkömmlichen gottesdienstlichen Formen, die im biblischen Sinne gleichermaßen „neu“ sind, wie für den Gottesdienst, der hier als „neuartig“ bezeichnet wird.

(4) a) Die Gliedkirchen werden gebeten, in geeigneter Weise gottesdienstliche Reformversuche auch innerhalb der Strukturen der Agende anzuregen und darüber zu berichten. Die Versuche können sich auf folgende Gebiete erstrecken:

1. Sprache der biblischen Stücke, Sündenbekenntnisse, Gruß- und Segensformeln;
2. Lesungsordnung;
3. Gradualiedreihe (Hauptliedreihe);
4. Einführung der kurzen Gebetsstille von dem Kollektengebet im Eingangsteil und im Allgemeinen Kirchengebet Form B vor der Schlußkollekte, um diese Gebete als abschließende Gebets-„Sammlung“ der Gemeinde verständlich zu machen;
5. Prüfung und Weiterentwicklung der Rubriken, Anweisungen und gliedkirchlichen Regelungen.

b) Pfarrer, Kirchenmusiker, und Gemeinden sollen angeregt werden, die schon jetzt gegebenen Entfaltungsmöglichkeiten der Agende stärker zu nutzen, insbesondere

1. bei der Sprache der agendarischen Gebete;
2. durch Beteiligung der Gemeinde beim Psalmgesang (Antiphon);
3. durch Verwendung von neuem Liedgut;
4. durch Neukomposition der Ordinariusstücke;
5. durch die Erarbeitung und den abwechselnden Gebrauch verschiedener Singweisen des Ordinarius;
6. durch die Mitarbeit von Gemeindegliedern am Gottesdienst, auch bei der Abendmahlsspendung;
7. durch Einbeziehung der in Abschnitt II, Abs. (9) gegebenen Anregungen.

II.

Zu neuartigen Gottesdiensten

(1) Neben Versuchen zur Weiterentwicklung von Agende I stehen Versuche zur Gewinnung neuartiger Gottesdienstformen. Ansatz dafür sollte die Agende nicht sein. Auch diese Versuche bedürfen der Prüfung nach theologischen, praktischen und ästhetischen Gesichtspunkten. Dabei hat sich bisher schon gezeigt und wird in jedem Falle mit bedacht werden müssen, daß die gewonnenen neuartigen Formen und Strukturen sich nicht nur für solche Gottesdienste anbieten, mit denen Menschen neu für die Gemeinde interessiert werden sollen. Vielmehr zeigt sich auch in der vorhandenen gottesdienstlichen Gemeinde ein Bedarf an solchen Formen und Strukturen. Einige der nachfolgenden Empfehlungen beziehen sich **nur** auf missionarische Veranstaltungen oder **nur** auf solche für die vorhandene gottesdienstliche Gemeinde.

(2) Versuche mit neuartigen gottesdienstlichen Gestaltungsformen gehen häufig davon aus, daß im Gottesdienst der heutige Mensch zur Darstellung seiner selbst gelangt, seiner Erfahrungen, seiner Not und Freude, seiner Fähigkeiten oder Ohnmacht. Dieses Gestaltungsprinzip darf nicht das einzige bleiben. Denn es beschränkt den Gottesdienst auf die Entfaltung christlicher Aktivitäten. Diese werden allzuleicht auf humanitäre Erfordernisse und nicht auf das Evangelium gegründet. Damit droht eine neue unevangelische Gesetzmäßigkeit. Der Gottesdienst in neuartiger Form muß hingegen die Herrschaft Jesu Christi verkündigen und damit die Gemeinde zur täglichen Erfüllung ihres Auftrages befähigen. Darüber hinaus sollten Gottesdienste in neuer Form darum bemüht sein, die gottesdienstliche Dimension der Anbetung wiederzugewinnen.

(3) Das Zeugnis der Heiligen Schrift muß auch den neuartigen Gottesdienst bestimmen. Die herkömmlichen Formen der Predigt werden geprüft und ergänzt werden müssen durch neue Versuche, die Gemeinde an das Schriftzeugnis heranzuführen (vgl. Abs. (11)).

(4) Alle Versuche, gottesdienstliche Formen zu gestalten, tragen eine besondere Verantwortung gegenüber der Sprache. In der Liturgie soll durchaus eine Sprache gesprochen werden, die von den Menschen unserer Tage verstanden wird. Doch wird Sprache durch Modernismen und Slang nicht nur verständlich, sondern auch vergänglich („Modewörter“), und zwar umso schneller vergänglich, je „moderner“ sie zu sprechen sucht. Das Wort- und Bildgut der Lutherbibel muß von jeder Generation auf seine Verständlichkeit geprüft werden. Übersetzung und Modernisierung biblischer, dogmatischer und liturgischer Begriffe, Bilder und Wendungen müssen den Sachgehalt wiedergeben. Unübersichtliche Satzgefüge erschweren Hören und Verstehen.

(5) Biblische Texte und theologische Aussagen provokativ zu parodieren, ist nur dann berechtigt, wenn die Gefahr der Irreführung und Lästerung vermieden wird; die Verfremdung bedarf deshalb der Interpretation.

(6) Bei neuartigen Gottesdiensten, soweit es sich nicht von vornherein um einmalige Versuche handelt, muß darauf geachtet werden, daß die Formen nachvollzogen und wiederholt werden können, sonst kann es nicht zu der gewünschten lebendigen Beteiligung der Gemeinde kommen. Bei der sprachlichen Gestaltung sollte deshalb auf Verständlichkeit, Einfachheit, Übersehbarkeit und Knappheit geachtet werden, bei der Musik auf Singbarkeit und Einprägsamkeit. Diese Forderungen finden allerdings ihre Begrenzung in dem Bemühen um notwendige künstlerische Qualität und die Eindeutigkeit der Aussage.

(7) Versuche mit neuartigen Gottesdienstformen erfordern intensive Vorbereitung theologischer, liturgiewissenschaftlicher, praktischer und musikalischer Art. In diese Vorbereitung ist die Gemeinde oder mindestens eine ihrer Gruppen einzubeziehen. Die sorgfältige Vorbereitung hilft zu besserem Verständnis und eingehender Kenntnis des gottesdienstlichen Geschehens.

(8) Die herkömmlichen Credotexte (Apostolisches und Nixänisches Glaubensbekenntnis) fügen sich Gottesdiensten in neuartiger Form meist nicht ein. Neue Glaubenssummarien können nicht Privatarbeit sein, sondern müssen Sache der Gesamtkirche bleiben, um die Gefahr der Kirchentrennung zu vermeiden. Das Credo als Symbol ist, wie auch die Liturgiegeschichte zeigt, kein unaufgebbare Bestandteil des Gottesdienstes. Im Gottesdienst können deshalb auch neue Bekenntnisformulierungen mit eindeutig doxologischer Struktur verwandt werden.

(9) Bei Versuchen mit neuartigen Gottesdiensten soll auf folgende auch in den herkömmlichen Formen anzuwendende Möglichkeiten Wert gelegt werden:

1. Verantwortliche Mitgestaltung des Gottesdienstes durch Gemeindeglieder;

2. Einführung und Verbesserung von Formen, die den versammelten Gemeindegliedern helfen, miteinander Verbindung aufzunehmen und Gemeinschaft zu haben, z. B. Begrüßung und Gespräch der Gottesdienstteilnehmer untereinander, gemeinschaftsfördernde Formen der Abendmahlsausteilung;

3. Kommunikation und gegenseitige Durchdringung von Gottesdienst und Alltag, z. B. verantwortliche Informationen nicht nur in der Predigt, sondern auch als Aktualisierung des Kyrie, des Fürbittengebetes oder Lobpreises; Gestaltung des Gottesdienstschlusses als Sendung;

4. Einbeziehung neuer Ausdrucksmittel in den Gottesdiensten, z. B. Bild, Dia, Tonband, Anspiel, Bewegung und Tanz;

5. Versuche mit neuer liturgischer Kleidung, auch ausgesprochen „ziviler“ Kleidung;

6. neuartige Anordnung von Altar, Kanzel und Bestuhlung des gottesdienstlichen Raumes.

(10) Neuartige Kurzgottesdienste müssen die Gemeinde mehr als in herkömmlichen Andachtsformen beteiligen und auch für Hausgottesdienste etwa in Siedlungsgebieten ohne Kirchengebäude geeignet sein.

(11) Über die herkömmlichen Formen der Predigt hinaus ist es notwendig, daß die Gemeinde Gelegenheit erhält, die gehörte Verkündigung im Nachgespräch zu befragen und zu vertiefen. Für das freie Gespräch im Gottesdienst hingegen fehlen im Regelfall die räumlichen und akustischen Voraussetzungen, die Möglichkeiten der Vorbereitung und die Bereitschaft der Versammelten. Es wird auch erschwert durch den begrenzten zeitlichen Rahmen des Gottesdienstes.

Sind die Voraussetzungen für ein Gespräch im Gottesdienst gegeben, können u. a. folgende Formen erwogen werden:

a) Kurzpredigt mit anschließendem freien Gespräch;

b) Kurzpredigt mit anschließendem vorbereiteten Gespräch;

c) Kurzpredigt mit anschließendem Gespräch in Gruppen mit einer Zusammenfassung durch den Prediger;

d) Dialogpredigt eventuell unter Einbeziehung der Gemeinde;

e) thematisches Lehrgespräch.

Bei allen Formen des Gespräches ist darauf zu achten, daß die Verkündigung vertieft und ergänzt, aber nicht zerredet wird.

Hingegen kann nicht empfohlen werden, die Predigt durch eine Diskussion zu ersetzen.

(12) a) Zur ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes sollten nur solche Versuche mit neuartigen Gottesdienstes angeboten werden, die sich auch zur Sammlung der Gemeinde eignen, die in den herkömmlichen Formen des Gottesdienstes zusammenzukommen gewohnt ist. Doch sollte dann der Gemeinde möglichst an jedem Sonntag auch Gelegenheit zum Besuch eines Gottesdienstes in der gewohnten agendarischen Form gegeben werden.

b) Gottesdienstliche Veranstaltungen, die sich vorwiegend an Gottesdienstfremde wenden, sollten zu einer Zeit stattfinden, die für diesen Kreis möglicherweise besser geeignet ist als die ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes.

(13) a) Unser reformatorisches Gottesdienstverständnis fordert Wortverkündigung und Mahlfeier in einem Gottesdienst. Die agendarische Ordnung der Abendmahlsfeier fügt sich neuartigen Gottesdienstformen nur schwer ein. Deshalb sollten neuartige Formen der Mahlfeier entwickelt werden. Jedoch ist bei Versuchen mit der Einordnung der Mahlfeier in neuartige Gottesdienste besondere Behutsamkeit erforderlich und Rücksicht auf gliedkirchliche Ordnungen zu nehmen. Im Zusammenhang mit der Sakramentshändlung sind die Stiftungsworte unerlässlich.

b) Es widerspricht dem Sakramentsverständnis, das Abendmahl in gottesdienstlichen Veranstaltungen anzubieten, die sich vorwiegend an Gottesdienstfremde wenden.

(c) Versuche, in Verbindung mit der Abendmahlsfeier alte Formen der Agape zurückzugewinnen, dürfen die Mahlfeier nicht aus dem öffentlichen Gottesdienst in kleine Kreise verdrängen oder die Heilsgabe des Abendmahls verdunkeln.

(14) Gottesdienstliche Reform findet ihre Grenze an Schrift und Bekenntnis.

III.

Zur Kirchenmusik

(1) In seiner doxologischen, kerygmatischen und missionarischen Dimension braucht der Gottesdienst heute und morgen den Dienst der Kirchenmusik.

(2) Die Fortentwicklung des Agendenwerkes der Vereinigten Kirche und die Versuche mit neuartigen gottesdienstlichen Gestaltungsformen stellen allerdings auch Fragen an die heutige Kirchenmusik. Sie wird sich ebensowenig wie die liturgische Formgebung mit der Pflege des Überkommenen begnügen dürfen, sondern das Wagnis neuer Aussageformen eingehen müssen. Dabei muß grundsätzlich jede Stilrichtung zeitgenössischer Musik für den Gottesdienst verwandt werden können. Allerdings wird Musik im Stil der heutigen Unterhaltungs-, Marsch- und Tanzmusik mit ihren vorwiegend sentimentalen und banalen Ausdrucksformen die gottesdienstliche Aufgabe der Kirchenmusik eher hindern als erfüllen. Hier liegt auch der Grund dafür, daß die bisherigen Versuche neuer gottesdienstlicher Musik wenig befriedigen. Was in Abschn. II, Abs. (4) über die Vergänglichkeit der Spfache gesagt wurde, gilt entsprechend auch für die Musik (vgl. auch Abschn. II, Abs. (6)).

(3) Deshalb sind erforderlich:

1. die Schaffung neuer Kirchenlieder nach Text und Weise, auch Prosalieder, Kehrreimlieder und anderer responsorischer Formen;

2. die Herausgabe neuer Kirchenliedsammlungen als Beiheft zum Gesangbuch;

3. Versuche mit bislang gottesdienstlich nicht genutztem Instrumentarium;

4. Vergabe von Aufträgen für Ordinariatskompositionen für die Gemeinde und liturgische Chormusik (Proprium) unter Umständen mit Gemeindeantiphonen.